

# **Berechtigungen mit dem Abschluß Raumberg-Gumpensteins**

## **I. Zugang zu Universitäten, Hochschulen, Akademien und Fachhochschulen**

Dieses Zeugnis berechtigt gem. land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1996 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität oder einer Akademie sowie gemäß Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung zum Besuch eines Fachhochschul-Studienganges.

## **II. Berechtigungen aufgrund des Ingenieurgesetzes 1990**

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur/in" wird dem/der Inhaber/in dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein/ihr Ansuchen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen - BGBl. Nr. 461/1990 in der geltenden Fassung - verliehen werden.

## **III. Berechtigungen aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes**

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

## **IV. Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung**

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geregelt sind.

Gemäß Par. 8 Abs. 2 Zif. 3 der Unternehmerprüfungsordnung BGBl. 453/1993 i. d. g. F. entfällt die Unternehmerprüfung.

## **V. Berechtigungen aufgrund des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1990**

Mit diesem Zeugnis werden die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen ersetzt. Die Zulassung zur Meisterprüfung erfolgt gemäß BGBl. Nr. 298/1990 ohne Besuch eines Vorbereitungslehrganges nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und der Vollendung des 21. Lebensjahres.

## **VI. Berechtigungen in der Europäischen Union**

Dieses Zeugnis ist gemäß Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 der Nachweis einer reglementierten Ausbildung im Sinn von Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG und ist einem Diplom im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Die Aufnahme in den Anhang D der Richtlinie bedeutet, dass die Absolventinnen / Absolventen über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand wie Absolventinnen / Absolventen postsekundärer Ausbildungsgänge in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen und ähnliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausüben können.